



Energie- und Klimapolitik

Die Bundesregierung hat im November 2016 im „Klimaschutzplan 2050“ nationale Klimaschutzziele aufgestellt. Deutschland soll seinen Treibhausgasausstoß bis 2020 um 40 %, bis 2030 um 55 %, bis 2040 um 70 % reduzieren und bis 2050 weitgehend treibhausgasneutral werden.

Um diese ambitionierten Ziele glaubwürdig erreichen zu können, bedarf es massiver Anstrengungen und konkreter umsetzbarer Maßnahmen. Der im Februar 2019 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) dazu vorgelegte Entwurf zum Klimaschutzgesetz ist strittig. Im von der Bundesregierung gebildeten Klimakabinetts sollen nun die zuständigen Fachminister gemeinsam eine Lösung finden, um die Umsetzung der Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorzubereiten. Schon am 20. September 2019 will die Regierung die wesentlichen Entscheidungen treffen.

Gebäudesektor

Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden

Der stärkste Hebel zum Erreichen der Klimaschutzziele liegt in Deutschland derzeit im Gebäudesektor. Ohne effizienteres Wohnen und Arbeiten in modernisierten Gebäuden sind die Ziele nicht erreichbar. Die energetische Sanierungsquote stagniert jedoch seit Jahren bei einem Prozent pro Jahr. Dieses hat auch die jüngste Studie des IWU Darmstadt aus dem

Jahr 2018 "Datenerhebung Wohngebäudebestand 2016" gezeigt. Um die Klimaschutzziele Deutschlands bzw. der EU zu erreichen, muss die Sanierungsrate verdoppelt werden.

Die bisherige Förderung aus KfW- und BAFA-Programmen hat nicht zu entsprechenden Investitionsimpulsen geführt. Nach Stand der KfW-Statistik zum 30. Juni 2019 liegen die Förderergebnisse (sanierte Wohneinheiten) im Bereich „Energieeffizient Sanieren“ in der Summe aus Kreditvariante und Investitionszuschuss sogar unterhalb der Vorjahresergebnisse.

Höhere Förderung ist der Schlüssel zum Erfolg

Die KfW-Förderung sollte deutlich erhöht und um steuerliche Anreize ergänzt werden, um die Energieeffizienz in Wohn- und Nichtwohngebäuden erheblich zu steigern. Alternativ zur Zuschussförderung (oder auch Kreditvariante) der KfW sollte ein Abzug der Sanierungskosten von der Steuerschuld gewählt werden können:

- Im Fokus der zu fördernden Maßnahmen müssen Einzelmaßnahmen stehen. Auswertungen zeigen, dass die Investitionsschwelle möglichst niedrig angesetzt werden sollte.
- Derzeit werden Einzelmaßnahmen mit Zuschüssen von 10 % der Kosten und maximal 5.000 Euro gefördert. Wir erachten eine Verdopplung der Bemessung (20 %)

und bis zu 10.000 Euro für investitionsanreizend.

- Entsprechend muss die steuerliche Förderung bei Einzelmaßnahmen ausgestaltet werden: Die steuerliche Förderung ist so zu gestalten, dass bei Einzelmaßnahmen bis zu 10.000 Euro von der Steuerschuld abgesetzt werden können. Handelt es sich um komplexere Maßnahmen, z.B. Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen oder kompletter Ertüchtigungen von Gebäuden, sind kumulative Bemessungen vorzusehen.

Keine Verschärfung der energetischen Anforderungen beim Neubau

Mit der EnEV 2014/2016 sind für den Gebäudeumbau bereits Standards festgelegt worden, die einem Niedrigstenergiehaus entsprechen (KfW 70). Ein höherer Standard ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ratsam. Die wirtschaftliche Grenze für die Verbesserung der Gebäudehülle ist erreicht. Daher plädieren wir dafür, den jetzigen Standard nicht anzutasten.

Eine weitere Verschärfung würde das Bauen erheblich verteuern und damit bezahlbares Bauen und Wohnen verhindern.

Forderungen für die Gestaltung einer CO₂-Bepreisung

Heftig diskutiert wird derzeit die Einführung einer CO₂-Bepreisung zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Ausgestaltung ist dabei umstritten. Es kommen die Erhebung einer Steuer oder Umlage auf emittierte Treibhausgase sowie eine Erweiterung des europäischen Emission-Handelssystems (ETS) auf die Bereiche Wärme/Gebäude und Verkehr in Betracht.

Wir sind davon überzeugt, dass die Förderung der energetischen Gebäudesanierung am besten geeignet ist, um den Klimaschutz in unserem Sektor auf Zielkurs zu bringen.

Dennoch fordern wir vor dem Hintergrund der anhaltenden Debatte um die CO₂-Bepreisung und ohne eines der Modelle zu favorisieren, die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu gewährleisten:

- Neben der Technologieoffenheit müssen Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit bzw. Planbarkeit von Baumaßnahmen weiterhin gewährleistet bleiben.
- Eine CO₂-Besteuerung bzw. eine CO₂-Bewertung von Baustoffen wird abgelehnt. Der enorme finanzielle und bürokratische Aufwand der Berechnung und die Erstellung von Ökobilanzen für Bauwerke würde in keinem angemessenen Verhältnis zum klimapolitischen Nutzen stehen. Baustoffe dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- Die Maßnahmen eines Klimaschutzplanes müssen möglichst langfristig angelegt sein, damit auf dieser Basis verlässliche und verstetigte Investitionsentscheidungen getroffen werden können. Dies betrifft Unternehmen insbesondere bei der Anschaffung neuer Fahrzeuge und Maschinen.
- Die Wettbewerbsfähigkeit des bauwirtschaftlichen Mittelstandes darf nicht eingeschränkt werden. Für Unternehmen muss eine aufkommensneutrale CO₂-Bepreisung gewährleistet werden.
- Die Einnahmen aus einer CO₂-Bepreisung dürfen keine reinen Mehreinnahmen des Staates werden, sondern müssen allein zweckgerichtet zur Erreichung der Klimaziele eingesetzt werden, wie z.B. durch die Förderung der energetischen Gebäudesanierung im Baubereich.
- Die aus einer CO₂-Bepreisung resultierenden Belastungen müssen durch eine aktive Förderung, z.B. durch den Austausch von „Stromfressern“ oder der energetischen Sanierung von Gebäuden sowohl für Privathaushalte als auch für Unternehmen aufgefangen werden.